

smartSUN

Für Überschusseinspeisung

- ✓ Senkung der Energiekosten
- ✓ Reduktion des CO₂-Ausstoßes
- ✓ Emissionsfreie und dezentrale Stromerzeugung

jährliche Anpassung
mit 01.04. des Jahres

Grundpauschale	KEINE	KEINE
Abnahmepreis (bis 500 kWh/Jahr)	ct/kWh	7,00
Abnahmepreis (von 501 - 1.500 kWh/Jahr)	ct/kWh	6,00
Abnahmepreis (ab 1.501 kWh/Jahr)	ct/kWh	4,19 gewichteter Marktpreis* abzüglich Kosten für die Ausgleichsenergie

*Informationen zur Berechnungsmethode finden Sie auf der zweiten Seite. | Netzabhängige Komponenten (z. B. Messleistung) werden vom zuständigen Netzbetreiber verrechnet. Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.

Zusatzbedingungen smartSUN:

- ✓ Nur für Privatkunden in Österreich, welche das Stromprodukt smartENERGY beziehen.
- ✓ Ausschließlich für die Abnahme von Überschussenergie (keine Volleinspeisung).
- ✓ Die Abnahme ist bis zu einer Anlagenleistung von 50 kWp möglich.
- ✓ Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Frist ist die Kündigung 14-tägig möglich. Bei Kündigung des Energieliefervertrags mit der Energie Steiermark Kunden GmbH endet der Abnahmevertrag zeitgleich.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus Einspeisungen prinzipiell steuerpflichtig sind! Es liegt in der Verantwortung des Erzeugers, diese Leistungen zu versteuern sowie generell für eine ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Steuer- und Abgabepflichten im Zusammenhang mit der PV-Anlage zu sorgen.

Marktpreis-Berechnungsmethode

Gewichteter Marktpreis:

Der gewichtete Marktpreis wird jeweils mit 1.4. eines Kalenderjahres auf Basis der veröffentlichten Marktpreise gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 des vorangegangenen Kalenderjahres (Marktpreisermittlung 1. - 4. Quartal; www.e-control.at) angepasst.

$$\text{Gewichteter Marktpreis} = \frac{\text{Marktpreis (1. Quartal + 2. Quartal + 3. Quartal + 4. Quartal)}}{4}$$

Bei unterjähriger Verrechnung wird die eingespeiste Energiemenge anhand der angeführten Preisstaffel hochgerechnet und aufgeteilt.

Kosten für Ausgleichsenergie:

Ab 1.501 kWh werden zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie auf Basis des Gutachtens laut Ökostromgesetz 2012 § 42 (4) (www.oem-ag.at) in Höhe der aliquoten Aufwendungen für die Ausgleichsenergie (§ 42 Z3) verrechnet und jährlich mit 1.4. angepasst.

Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Widerrufsrecht gem. § 11 FAGG

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag – sofern dieser außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder als Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) geschlossen wurde – binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die Energie Steiermark Natur GmbH den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Energie Steiermark Natur GmbH die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Information erhalten hat. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Energie Steiermark Natur GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, FN 102673 s, Telefon 0800 / 88 22 44, E-Mail service@smartenergy.at mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür ein Musterwiderrufsformular – unter www.e-steiermark.com ausfüll- oder downloadbar oder unter 0800 / 88 22 44 telefonisch anforderbar – verwenden, oder ein formloses Schreiben unter Anführung von: Name, Anschrift und Unterschrift des Verbrauchers, Bestelldatum und dem Text „Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Strom“ an Energie Steiermark Natur GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz übermitteln. Macht der Kunde von der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung Gebrauch, so wird die Energie Steiermark Natur GmbH dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs zukommen lassen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat die Energie Steiermark Natur GmbH dem Kunden alle Zahlungen, die die Energie Steiermark Natur GmbH vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei der Energie Steiermark Natur GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Energie Steiermark Natur GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wird vom Kunden verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der Energie Steiermark Natur GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Energie Steiermark Natur GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet hat, erbrachten Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung entspricht.